

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 15. November	1991
Datum	Inhalt	Seite
24. 10. 1991	Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher bei Gericht und Behörden (GDPO) 2233-6-K	374
27. 10. 1991	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-61-I	377
24. 10. 1991	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Oktober 1991 Vf. 1 – VII – 91 zur Frage, ob Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst vom 10. August 1990, soweit sich die Bestimmung auf den Krankentransport bezieht, sowie die Übergangsvorschrift dazu in § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter vom 4. Dezember 1990 gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen	378
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-2-1-K, 2210-4-1-2-14-K	379

2233-6-K

Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher bei Gericht und Behörden (GDPO)

Vom 24. Oktober 1991

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Dolmetschergesetzes (BayRS 300-12-1-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Prüfungsgegenstand
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsgesuch
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Form der Prüfung
- § 10 Ablauf der Prüfung
- § 11 Niederschrift über den Prüfungsverlauf
- § 12 Bestehen der Prüfung
- § 13 Prüfungsurkunde, Bescheinigung
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Unterschleif
- § 16 Berufsbezeichnung
- § 17 Schlußvorschriften

§ 1

Prüfungsgegenstand

¹Die staatliche Prüfung für Gehörlosendolmetscher dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit besitzen, sich mit Gehörlosen zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke durch den Einsatz von Gebärden, lautsprachebegleitenden Gebärden und des Fingeralphabets sicher zu verständigen. ²Die Prüfungsteilnehmer sollen insbesondere nachweisen, daß sie in der Lage sind,

1. den Gehörlosen auch schwer zu verstehende Sachverhalte verständlich zu machen,
2. die Lautsprache und Gebärdensprache der Gehörlosen aufzunehmen und inhaltlich in richtigem Deutsch wiederzugeben und
3. bei der Sprachübertragung die Möglichkeiten und Grenzen der sprachlichen Leistungsfähigkeit der Gehörlosen einzuschätzen.

§ 2

Durchführung der Prüfung

¹Ort und Zeit der Prüfung werden unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. ²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Prüfungskommission gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten oder einer Beamtin aus der Schulaufsicht oder einer Schulleitung mit einer sonderpädagogischen Ausbildung in der Fachrichtung Gehörlosenpädagogik als Vorsitzendem oder Vorsitzender,
2. zwei gehörlosen Personen, für die der Landesverband Bayern der Gehörlosen e.V. Vorschläge einreichen kann,
3. einem Mitglied, das entweder hauptamtlich oder hauptberuflich an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule für Gehörlose oder an einem Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik tätig ist und das Kenntnisse in Gebärdensprache, lautsprachebegleitenden Gebärden und Fingeralphabet nachweisen kann und
4. einem Mitglied mit nachgewiesener Praxiserfahrung als Gehörlosendolmetscher oder Gehörlosendolmetscherin.

²Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden Stellvertreter bestellt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von drei Jahren. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern werden für den Rest der Amtsperiode neue Mitglieder beziehungsweise neue Stellvertreter bestellt.

(4) ¹Die Prüfungskommission ist für alle ihr übertragenen Tätigkeiten, soweit sie nicht die Prüfung selbst betreffen, beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden anwesend sind. ²Mindestens eines der drei Mitglieder muß eine gehörlose Person sein. ³Stimmenmehrheit entscheidet. ⁴Beratung und

Abstimmung sind geheim. ⁵Über jede Sitzung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission

1. wählt die Prüfungstexte sowie die Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern (§ 9 Abs. 1) aus,
2. bestimmt die Gesprächsteilnehmer im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und den Vortragenden im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 4 aus dem Kreis ihrer Mitglieder,
3. nimmt die Prüfung (§ 9 Abs. 2) ab,
4. stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (§ 12) auf Grund der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Prüfungsergebnisse fest und
5. hat sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 5

Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission

(1) Dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Prüfungskommission übertragen sind.

(2) Der oder die Vorsitzende hat insbesondere:

1. Ort und Zeit der Prüfungen und die Anmeldefristen zu bestimmen und deren Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger sowie die Mitteilung an die Presse (§ 2 Satz 1) zu veranlassen,
2. Vorschläge für die Prüfungstexte von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission einzuholen und der Prüfungskommission vorzulegen sowie für die Bereitstellung der Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern zu sorgen,
3. anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen und hiervon der Prüfungskommission bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
4. die Prüfungsurkunde auszustellen (§ 13 Abs. 1).

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur staatlichen Prüfung für Gehörlosendolmetscher wird zugelassen,

1. wer ausreichende Kenntnisse der durch Gehörlosigkeit bedingten Ausdrucksweisen in Gebärdensprache, lautsprachebegleitenden Gebärden und im Fingeralphabet sowie der in der Gehörlosigkeit begründeten Eigenarten besitzt und
2. mindestens 200 Stunden innerhalb von drei Jahren in der Verständigung mit Gehörlosen praktisch tätig war.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann insbesondere geführt werden,

1. durch eine Bestätigung eines anerkannten Vereins der Gehörlosen,
2. bei Taubstummlehrern beziehungsweise Sonderschullehrern mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Gehörlosenpädagogik durch eine Bestätigung der Schulleitung.

§ 7

Zulassungsgesuch

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der Ausschreibung (§ 2 Satz 1) genannten Frist mit allen Unterlagen nach Absatz 2 bei der Prüfungskommission einzureichen. ²Für die Einreichung von Unterlagen nach Absatz 2 kann der Prüfungsvorsitzende eine allgemeine Nachfrist gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über einschlägige Berufstätigkeit und den beruflichen Werdegang,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber oder die Bewerberin schon früher einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durchgeführten Prüfung für Gehörlosendolmetscher unterzogen hat und
3. die erforderlichen Nachweise nach § 6 Abs. 2.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. ³Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

§ 9

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und umfaßt folgende Prüfungsteile:

1. Übersetzung eines Textes gehobenen Niveaus einschließlich der Gerichts- und Behördensprache von Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern in Gebärden, lautsprachebegleitende Gebärden und gegebenenfalls Fingeralphabet (Dauer: etwa 15 Minuten),
2. Transformation eines vorgelegten Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen aus der deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in die Gebärdensprache oder lautsprachebegleitende Gebärden (Dauer: etwa 15 Minuten),
3. Dolmetschen eines Gespräches zwischen einer hörenden und einer gehörlosen Person (Dauer: etwa 15 Minuten) und
4. Übertragen von Gebärdensprache in Lautsprache beispielsweise anhand von Aufzeichnungen auf Bildträgern (Dauer: etwa 15 Minuten).

(2) Die Prüfung wird als Einzelprüfung von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 10

Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben zur Prüfung ihren Paß oder Personalausweis und das Zulassungsschreiben (§ 8 Satz 2) mitzubringen.

(2) ¹Prüfungstexte sowie Bild- und Tonträger sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. ²Sie dürfen erst ausgegeben werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern die Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) ¹Hilfsmittel dürfen bei der Prüfung nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Prüfungskommission verwendet werden. ²Die Prüfungsteilnehmer sind darüber zu belehren.

(4) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind von der Prüfungskommission unmittelbar im Anschluß an die Prüfung zu beurteilen und zu bewerten.

§ 11

Niederschrift
über den Prüfungsverlauf

¹Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, die den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Prüfung, den Gegenstand der Prüfung und die Leistung der Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Prüfungsteilen erkennen läßt. ²In die Niederschrift ist das Prüfungsergebnis einzutragen. ³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12

Bestehen der Prüfung

¹Die Prüfung gilt insgesamt entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile nach § 9 Abs. 1 jeweils einzeln als „bestanden“ bewertet werden. ³Einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht über die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, entscheidet die Mehrheit der Prüfer über das Bestehen, sofern sich hierunter mindestens eine gehörlose Person befindet.

§ 13

Prüfungsurkunde, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Prüfungsurkunde, die von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und mit dem Dienstsiegel des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst versehen ist.

(2) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Bescheinigung, aus der die

Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. ²Die Prüfungsteile im Sinn des § 9 Abs. 1, die nach § 12 als „bestanden“ gelten, sind in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Dolmetscherprüfung für Gehörlose nicht bestanden haben, können diese nach Ablauf von zwei Jahren wiederholen.

§ 15

Unterschleif

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz von nicht ausdrücklich genehmigten Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Prüfung ist für „nicht bestanden“ zu erklären. ³Eine unrichtige Prüfungsurkunde ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 16

Berufsbezeichnung

Durch die erfolgreiche Ablegung der Dolmetscherprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ erworben.

§ 17

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 16. November 1991 in Kraft.

(2) Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher für Gehörlose tätig sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

München, den 24. Oktober 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

1012-2-61-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 27. Oktober 1991

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
des Marktes Bad Abbach, Landkreis
Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern,
und der Gemeinde Pentling, Landkreis
Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Pentling werden aus dem Markt Bad Abbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Bad Abbach	Fläche in m ²
1602/1	28

und
der Gemarkung Peising

	Fläche in m ²
560/1	69
561/1	136
561/2	167
561/3	88
561/4	105

(2) In den Markt Bad Abbach werden aus der Gemeinde Pentling umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Poign	Fläche in m ²
180/4	179
181/11	2
181/12	108
182/3	101

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

Veränderungsnachweise

¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 652 Gemarkung Bad Abbach und Nr. 142 Gemarkung Peising des Vermessungsamts Abensberg und Nr. 119 Gemarkung Poign des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Orts-, Kreis- und Bezirksrecht

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Oktober 1991 Vf. 1 – VII – 91

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Oktober 1991 bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215–5–1–I), soweit sich die Bestimmung auf den Krankentransport bezieht, sowie die Übergangsvorschrift dazu in § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistenten vom 4. Dezember 1990 (GVBl S. 532, BayRS 215–5–1–3–I) gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

- I. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215–5–1–I) ist, soweit sich die Bestimmung auf den Krankentransport bezieht, nach Maßgabe der Entscheidungsgründe mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.
- II. § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistenten vom 4. Dezember 1990 (GVBl S. 532, BayRS 215–5–1–3–I) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV. Die Bestimmung ist jedoch noch bis zum 31. Dezember 1992 anwendbar, falls sie nicht vorher durch eine Regelung des Gesetzgebers ersetzt wird.

Leitsätze:

1. Mit der Popularklage kann in zulässiger Weise gerügt werden, eine die Handlungsfreiheit berührende Regelung verstoße ohne ausreichende Übergangsvorschrift gegen Art. 101 BV. Diese Rüge kann auch auf die Übergangsvorschrift selbst erstreckt werden, wenn substantiiert vortragen wird, die dort eingeräumte Frist zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen reiche nicht aus.
2. Selbst wenn eine neu eingeführte belastende Vorschrift an und für sich verfassungsrechtlich zulässig ist, kann der Gesetzgeber wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet sein, eine angemessene Übergangsregelung zu treffen.

München, den 24. Oktober 1991

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:

Dr. Tilch, Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

1. Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215–5–1–I) hat folgenden Wortlaut:

Art. 11

Krankenkraftwagen und ihre Besetzung

(1) ...

(2) ¹Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. ²Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungsassistent im Sinn von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen. ³Von Satz 2 kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn ansonsten der Krankenkraftwagen nicht zum Einsatz kommen könnte.

2. § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistenten vom 4. Dezember 1990 (GVBl S. 532, BayRS 215–5–1–3–I) hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsassistenten – RSanV – (BayRS 215–5–1–3–I) wird wie folgt geändert:

1. ...

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übergangsvorschrift

Soweit und solange es beim Krankentransport nicht möglich ist, den Krankenkraftwagen gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayRDG mit einem Rettungsassistenten zu besetzen, kann bis zum 31. Dezember 1992 auch eine andere geeignete Person den Patienten betreuen, sofern sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung des Krankentransports verfügt und die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5 dieser Verordnung erfüllt.“

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-2-1-K

Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik (RaStOEl)

Vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 389)

2210-4-1-2-14-K

Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Feinwerk- und Mikrotechnik (RaStOFMT)

Vom 30. September 1991 (KWMBI I S. 397)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134